

Ulrich Reber

**Die Rechte der Tonträgerhersteller
im Internationalen Privatrecht**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 718

Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0346-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 1

ERSTER TEIL: DER TONTRÄGERHERSTELLER UND SEINE RECHTSSTELLUNG 4

I. Die an der Herstellung der Tonaufnahme Beteiligten 4

 A. Urheber und ausübende Künstler 4

 B. Der Tonträgerhersteller 5

II. Der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts für Tonträgerhersteller..... 6

III. Entwicklung des Tonträgerschutzes 8

**IV. Hauptunterschiede hinsichtlich des Schutzes der Rechte von Tonträgerherstellern in den
verschiedenen Rechtsordnungen..... 11**

V. Ausmaß und Erscheinungsformen der internationalen Tonträgerpiraterie 13

 A. Das Ausmaß der Tonträgerpiraterie 13

 B. Die traditionelle Tonträgerpiraterie..... 14

 C. Die sog. „Brennerpiraterie“ 16

 D. Die Internetpiraterie..... 17

 1. Entwicklungschancen der Musikwirtschaft im Internet 17

 2. Die Gefahr durch die Internetpiraterie 19

**ZWEITER TEIL: INHALT DER KOLLISIONSNORM FÜR DIE RECHTE VON
TONTRÄGERHERSTELLERN (ALLGEMEIN) 24**

I. Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller 24

II. Hauptfrage und Vorfrage 25

 A. Allgemeines 25

 B. Die wichtigsten kollisionsrechtlichen Fragen 27

 C. Die Vorfragenanknüpfung im Immaterialgüterrecht 30

 1. Keine gesonderte Vorfragenanknüpfung..... 30

 2. Begründung für das Unterbleiben einer gesonderten Vorfragenanknüpfung..... 32

 3. Gesonderte Vorfragenanknüpfung in Altfällen zum Recht der ausübenden Künstler 34

 4. Kritik am Unterlassen einer gesonderten Vorfragenanknüpfung..... 36

III. Das Schutzlandprinzip	38
A. Inhalt des Schutzlandprinzips	38
1. Anknüpfung an die Verwertungshandlung	38
2. Begriff der Verwertungshandlung	39
3. Ort der Verwertungshandlung	43
4. Argumentatives Fundament des Schutzlandprinzips.....	48
5. Das auf die Vorfragen anzuwendende Recht	49
B. Für die Ermittlung der Kollisionsnorm heranzuziehende Rechtsgrundlagen und Rechtsgrundsätze	51
1. Anwendbarkeit des Internationalen Deliktsrechts gem. Art. 40 ff. EGBGB.....	52
1.1. Die Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern als unerlaubte Handlung im Sinne der Art. 40 ff. EGBGB.....	52
1.2. Historische Auslegung.....	53
1.3. Lex loci delicti und lex loci protectionis	55
1.4. Anwendbarkeit des EGBGB auf die nichtdeliktischen Ansprüche bei der Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern	59
1.5. Zwischenergebnis	62
2. Kollisionsrechtlicher Gehalt des § 126 UrhG	63
2.1. Inhalt des § 126 UrhG.....	63
2.2. Fremdenrecht und Kollisionsrecht	64
2.3. Fremdenrechtlicher Charakter des § 126 UrhG.....	67
2.4. Kollisionsrechtlicher Charakter des § 126 UrhG	69
2.5. § 126 UrhG als loi d'application immédiate	71
2.6. Ausbau des § 126 UrhG zu einer allseitigen Kollisionsnorm	73
2.7. Zwischenergebnis	77
3. Das Territorialitätsprinzip	77
3.1. Territorialitätsprinzip und Fremdenrecht	78
3.2. Die Unbestimmtheit des Begriffs der „Territorialität“ und des „Territorialitätsprinzips“	79
3.3. Inhalt des Territorialitätsprinzips: Reduzierung auf zwei Kernthesen.....	81
3.4. Rechtliche Grundlage des Territorialitätsprinzips.....	85
3.4.1. Die fehlende Belegenheit der Immaterialgüterrechte	86
3.4.2. Historische Begründung des Territorialitätsprinzips.....	86
3.4.3. Die Fortwirkung des Verleihungsgedankens.....	88
3.4.4. Das Territorialitätsprinzip als rechtspolitisches Dogma	92
3.5. Der kollisionsrechtliche Gehalt des Territorialitätsprinzips.....	93
3.5.1. Hinweis auf das Recht des Ursprungslandes.....	94
3.5.2. Hinweis auf einen territorialen Anknüpfungspunkt	96
3.5.3. Keine kollisionsrechtliche Relevanz des Territorialitätsprinzips	97

3.5.4.	Hinweis auf die Geltung der lex fori	101
a)	Beschränkung des Schutzrechts auf den Forumstaat.....	101
b)	Kritik an dieser Auslegung	101
c)	Bedeutung dieser Auslegung in England.....	102
d)	Auslegung des Territorialitätsbegriffes in der US-amerikanischen Rechtsprechung....	105
e)	Bedeutung dieser Auslegung in Italien.....	108
f)	Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den zwei Thesen	108
g)	Ablehnung dieser Auslegung.....	109
3.5.5.	Hinweis auf das Recht des Schutzlandes.....	110
a)	Die Auffassung der herrschenden Meinung	110
b)	Kritik an dieser Verknüpfung	111
c)	Überprüfung dieser Ansicht anhand der zwei Thesen.....	111
d)	Bedeutsamkeit dieser Feststellung für die Vorfragen.....	113
3.6.	Durchbrechungen des Territorialitätsprinzips	115
3.6.1.	Durchbrechung durch staatsvertragliche Anerkennung fremder Schutzrechte	115
3.6.2.	Durchbrechung wegen Berücksichtigung ausländischer Sachverhalte	117
3.6.3.	Durchbrechung durch die Erschöpfung des Verbreitungsrechts	118
a)	Inhalt und Geltung der Erschöpfungslehre für Rechte von Tonträgerherstellern	118
b)	Nationale und internationale Erschöpfung	119
c)	Die Etablierung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung.....	121
d)	Auswirkung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung auf das Territorialitätsprinzip	125
e)	Zwischenergebnis	127
3.6.4.	Durchbrechung durch das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG.....	127
a)	Gegenstand des Verfahrens in der Sache „Phil Collins u.a.“ vor dem EuGH.....	128
b)	Die Entscheidung des EuGH und ihre Folgen	128
c)	Konsequenz der Geltung des Diskriminierungsverbotes für das Territorialitätsprinzip	131
3.7.	Zwischenergebnis und Stellungnahme	132
3.7.1.	Zweifelhaftigkeit des Territorialitätsprinzips.....	132
3.7.2.	Inhalt des Territorialitätsprinzips	133
3.7.3.	Mögliche neue Bedeutung des Territorialitätsprinzips: räumliche Begrenzung des Schutzgegenstandes	134
3.7.4.	Verzichtbarkeit des Territorialitätsprinzips im Rahmen des Urheberkollisionsrechts.....	136
4.	Der kollisionsrechtliche Gehalt des staatsvertraglichen Inländergleichbehandlungsgrundsatzes	137
4.1.	Die einzelnen Konventionen	137
4.1.1.	Das Rom-Abkommen	137
4.1.2.	Das Genfer Tonträger-Abkommen (GTA)	137

4.1.3. Das TRIPS-Abkommen	138
4.1.4. Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT).....	139
4.1.5. Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ).....	140
4.2. Auslegung der staatsvertraglichen Bestimmungen.....	144
4.3. Kollisionsrechtliche Relevanz des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes im Rom-Abkommen und in der RBÜ.....	144
4.3.1. Fremdenrechtliche Schutzrichtung des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes.....	146
4.3.2. Das Territorialitätsprinzip als Grundlage der Staatsverträge	147
4.3.3. Kollisionsrechtliche Aussage des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes.....	151
a) Bedeutung als Verweisung auf das Recht des Schutzlandes	151
b) Kein kollisionsrechtlicher Gehalt des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes	152
c) Kollisionsrechtliche Aussage des Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ.....	153
aa) Auslegung zugunsten der <i>lex loci protectionis</i>	153
bb) Kritik der Gegenansicht an dieser Auslegung	154
cc) Berufung der <i>lex fori</i>	155
dd) Kritik an der Berufung der <i>lex fori</i>	156
ee) Auslegung der Begriffe „Rechtsbehelfe“ und Umfang des Schutzes“.....	157
ff) Bedeutung des Begriffs „Infolgedessen“ in Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ.....	158
gg) Historische Auslegung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ.....	160
d) Aussage des Art. 5 Abs. 3 RBÜ zugunsten der <i>lex fori</i>	161
e) Kollisionsrechtliche Aussage des Art. 2 Abs. 1 RA zugunsten der <i>lex fori</i>	164
4.3.4. Sachnorm- oder IPR-Verweisung auf die <i>lex fori</i>	167
a) Sachnormverweisung.....	167
b) IPR-Verweisung.....	170
4.4. Zwischenergebnis und Beispiel.....	174
4.5. Der kollisionsrechtliche Gehalt der übrigen Urheberrechtskonventionen	177
4.5.1. Anwendbarkeit auf die Rechte der Tonträgerhersteller.....	177
4.5.2. Bedeutung des Welturheberrechtsabkommen und des Übereinkommens von Montevideo.....	178
4.5.3. Kollisionsrechtlicher Inhalt der Bestimmungen im WUA	179
4.5.4. Kollisionsrechtlicher Inhalt der Bestimmungen des ÜvM.....	180
4.6. Der kollisionsrechtliche Gehalt des Genfer Tonträger-Abkommens	180
4.7. Der kollisionsrechtliche Gehalt des TRIPS-Abkommens	181
4.8. Der kollisionsrechtliche Gehalt des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger	186
4.9. Zwischenergebnis	187
C. Kritische Würdigung der Schutzlandformel und Alternativen.....	188
1. Zusammenfassung von Inhalt und Grundlagen des Schutzlandprinzips	188
2. Kritische Würdigung der Schutzlandformel.....	190

2.1.	Anwendung einer Vielzahl von Rechtsordnungen auf denselben Schutzgegenstand	190
2.2.	Förderung der Tonträgerpiraterie	191
2.3.	Instabilität und Unvorhersehbarkeit der Rechtslage für die Rechteinhaber	191
2.4.	Anwendung mehrerer Rechtsordnungen nebeneinander bei Verletzung in mehreren Staaten	192
2.5.	Unklarheit der Begrifflichkeit	193
2.6.	Zerstückelung der Inhaberschaft über das Schutzrecht	195
3.	Alternative zum Schutzlandprinzip: das Ursprungslandprinzip	195
3.1.	Inhalt des Ursprungslandprinzips und die Konsequenzen seiner Anwendung.....	195
3.2.	Dogmatische Begründung für die Ursprungslandtheorie	197
3.3.	Der Anknüpfungspunkt bei Anwendung der Ursprungslandtheorie	199
3.3.1.	Der Herstellungsort als Anknüpfungspunkt	199
3.3.2.	Der Ort der erstmaligen Veröffentlichung als Anknüpfungspunkt	201
a)	Vorteile einer Anknüpfung an den Ort der erstmaligen Veröffentlichung.....	201
b)	Bedeutsamkeit der ersten Veröffentlichung	202
c)	Problem der mangelnden Vorwirkung der Anknüpfung	202
d)	Problem der Unbestimmtheit des Begriffs der „Veröffentlichung“	203
e)	Problem der gleichzeitigen oder vermutet gleichzeitigen Veröffentlichung.....	208
f)	Zwischenergebnis	211
3.3.3.	Der Unternehmenssitz, die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt.....	211
a)	Anknüpfung für unveröffentlichte Werke	211
b)	Kritik.....	212
c)	Grundsätzliche Anknüpfung an den Sitz des Tonträgerherstellers	213
d)	Der Anknüpfungsbegriff des „Unternehmenssitzes“.....	214
e)	Vorteil dieser Anknüpfung für Lizenzverträge.....	218
f)	Problem des Statutenwechsels durch Verlegung des Sitzes	220
g)	Problem bei Koproduktionen.....	222
3.3.4.	Zwischenergebnis	223
3.4.	Ausprägungen des Ursprungslandprinzips	223
3.4.1.	Uneingeschränkte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf alle Vorfragen.....	223
3.4.2.	Uneingeschränkte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Haupt- und Vorfragen ...	224
3.4.3.	Begrenzte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Vorfragen	227
3.4.4.	Erweiterte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Vorfragen.....	231
3.4.5.	Vereinzelte Durchbrechung der Schutzlandformel durch das Ursprungslandprinzip.....	234
3.4.6.	Zwischenergebnis	235
4.	Rechtsvergleichender Überblick: Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Urheber- und verwandten Schutzrechte im Ausland	236

4.1. USA	236
4.1.1. Der Schutz von Tonträgerherstellern nach US-amerikanischem Recht (Überblick).....	236
4.1.2. Das Territorialitätsprinzip und dessen kollisionsrechtliche Konsequenzen.....	239
4.1.3. Bedeutung der Schutzlandformel in der amerikanischen Rechtsprechung zum Urheberkollisionsrecht.....	241
4.1.4. Einschränkung der Entscheidungszuständigkeit durch die forum non conveniens-Doktrin245	
4.1.5. Zuständigkeit für ausländische Sachverhalte aufgrund der „diversity“- und der „supplemental jurisdiction“.....	248
4.1.6. Kollisionsrechtliche Behandlung der Vorfragen von Inhaberschaft und Copyright- Entstehung	252
4.1.7. Die Entwicklung einer eingeschränkten Schutzlandformel.....	257
4.2. England.....	262
4.2.1. Der Schutz von Tonträgerherstellern nach britischem Recht (Überblick)	262
4.2.2. Das Territorialitätsprinzip und dessen kollisionsrechtliche Bedeutung.....	264
4.2.3. Die Regelungen des englischen Internationalen Deliktsrechts.....	266
4.2.4. Anwendbares Recht auf Copyright-Verletzungen nach neuem Recht	272
4.3. Frankreich.....	275
4.3.1. Schutz der Tonträgerhersteller nach französischem Recht (Überblick).....	275
4.3.2. Gesetzgebungsiniciativen im Bereich des Urheberkollisionsrechts.....	276
4.3.3. Die Ursprünge des Urheberkollisionsrechts in der französischen Rechtsprechung.....	278
4.3.4. Die Entwicklung der sog. conception mixte in der französischen Rechtsprechung seit 1959..	282
a) Anknüpfung der mit der Verletzung in Zusammenhang stehenden Fragen	283
b) Anknüpfung von Entstehung, Inhalt und Schranken des Schutzrechts	284
c) Anknüpfung des Erlöschens des Schutzrechts	287
d) Anknüpfung der ersten Inhaberschaft.....	289
4.3.5. Ergebnis	293
4.4. Überblick über die Rechtslage in Ländern mit kodifiziertem Urheberkollisionsrecht.....	294
4.4.1. Schweiz.....	294
4.4.2. Österreich.....	295
4.4.3. Italien.....	296
4.4.4. Spanien	297
4.4.5. Andere Kodifikationen der Schutzlandformel.....	298
4.4.6. Portugal.....	299
4.4.7. Rumänien.....	299
4.4.8. Griechenland.....	300
4.4.9. Andere Kodifikationen der Ursprungslandformel.....	300

4.5. Zwischenergebnis	301
5. Berücksichtigung der einschlägigen kollisionsrechtlichen Interessen	301
5.1. Völkerrechtliche Vorgaben durch die internationalen Konventionen.....	301
5.2. Überflüssigkeit der Staatsverträge bei Anknüpfung gemäß dem Ursprungslandprinzip	302
5.3. Praktikabilität der Anknüpfung für die Rechtsanwendung	302
5.4. Bestimmtheit der Anknüpfungsbegriffe und Entscheidungseinklang	305
5.5. Partei- und Verkehrsinteressen	306
5.5.1. Gegensatz der Interessen von Rechteinhaber und Verwerter	306
5.5.2. Vorrang der Verwerterinteressen	309
5.5.3. Vorrang der Interessen der Rechteinhaber	309
5.5.4. Stellungnahme	312
a) Unzumutbarkeit der Feststellung des Ursprungslandes durch den Verwerter	312
b) Schwierigkeiten bei der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften	314
c) Zwischenergebnis: Vorrang der Verwerterinteressen für Verletzungs- und Bestandsfragen	315
5.5.5. Gesonderte Anknüpfung für die Dauer der Schutzfrist	316
a) Vorrang der Verwerterinteressen bzgl. der Schutzfrist	316
b) Kollisionsrechtliche Bedeutung des gesetzlich normierten Schutzfristenvergleichs	317
5.5.6. Gesonderte Anknüpfung für die Inhaberschaft über das Schutzrecht	321
a) Anwendung der Schutzlandformel auf Verfügungen: die <i>territoriale Spaltungstheorie</i>	321
b) Kritik an der territorialen Spaltungstheorie.....	323
c) Einheitliche Anknüpfung von Verpflichtung und Verfügung: die <i>Einheitstheorie</i>	331
d) Französische Rechtsprechung zur Anknüpfung von Verfügungen über Schutzrechte..	334
e) Kompromissformel: die <i>universale Spaltungstheorie</i>	341
f) Stellungnahme	344
g) Vereinbarkeit der Ursprungslandformel in Bezug auf die Inhaberschaft mit Partei- und Verkehrsinteressen.....	344
5.5.7. Zwischenergebnis	346
5.5.8. Mögliche Einwände gegen eine differenzierte Anknüpfung	347
IV. Die auf die Verletzung der Rechte der Tonträgerhersteller und die aufgeworfenen Vorfragen anwendbare Kollisionsnorm	351
DRITTER TEIL: DIE DELIKTISCHE KOLLISIONSNORM FÜR DIE RECHTE VON TONTRÄGERHERSTELLERN IM EINZELNEN.....	353
I. Der Regelungsbereich des Deliktsstatuts.....	353

II. Der Anknüpfungsbegriff des Tatortes.....	355
A. Tatortanknüpfung im Urheberkollisionsrecht	357
1. Handlungs- und Erfolgsort i.S.d. Art. 40 Abs. 1 EGBGB.....	357
2. Territorialitätsprinzip und Tatortanknüpfung.....	359
3. Stellungnahme: Speziell urheberkollisionsrechtliche Tatortanknüpfung.....	362
B. Auslegung des Anknüpfungsbegriffes „Tatort“	364
1. Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung.....	364
2. Die Bestimmung des Tatortes.....	366
2.1. Die Bestimmung des Handlungsortes im allgemeinen Internationalen Deliktsrecht	366
2.2. Auslegung des Tatortbegriffes nach der <i>lex causae</i> und die sog. statistische Betrachtungsweise im Urheberkollisionsrecht	368
2.3. Kritik an diesen Ansätzen.....	371
2.3.1. Systematische Bedenken.....	371
2.3.2. Zirkelschluss bei der Auslegung des Tatortbegriffes <i>lege causae</i>	371
2.3.3. Potentielle Notwendigkeit der Befragung verschiedener Rechtsordnungen der Welt	373
2.3.3. Problem der positiven und negativen Normenkonflikte	374
2.4. Lösung der Doppelkompetenz mittels materieller Mosaikbeurteilung im Rahmen der sog. statistischen Betrachtungsweise	376
3. Vorzugswürdigkeit einer urheberkollisionsrechtsspezifischen Lösung	380
III. Zusammenspiel von Schutzlandprinzip und gerichtlicher Entscheidungsbefugnis durch Regelungen der internationalen Zuständigkeit. Die formelle Mosaikbeurteilung.....	385
A. Begriff der formellen Mosaikbeurteilung.....	385
B. Übertragung der „Shevill“-Rechtsprechung auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten.....	387
1. Ablehnung der formellen Mosaikbeurteilung.....	388
2. Eingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Gerichts am Verletzungsort.....	389
3. Verschiedene klägerfreundliche Vorschläge.....	391
4. Modell für die Übertragung der „Shevill“-Rechtsprechung auf die Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten.....	393
4.1. Erste Fallgruppe: Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten	393
4.2. Zweite Fallgruppe: Klage am Gericht des Verletzungsortes.....	394
4.3. Dritte Fallgruppe: Klage am Gericht des „Ortes des ursächlichen Geschehens“.....	397
C. Bestätigung dieses Modells durch die amerikanische <i>predicate act doctrine</i>	398
1. Klage beim Gericht am Ort des <i>predicate act</i>	399
2. Die Vollwertigkeit des <i>predicate act</i>	402
3. Der <i>predicate act</i> im Ausland.....	403
D. Ergebnis	405

IV. Sonderproblem: Die Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern im Internet	407
A. Internetspezifische Probleme des Urheberkollisionsrechts	407
1. Problem der „Überallbelegenheit“ des Internets	408
2. Tatort im Cyberspace ?	409
3. Ablehnung einer Cyberrechtsordnung	410
B. Die Tatortregel im Internet	412
1. Beteiligte an der Datenübertragung im Internet	412
2. Die Lokalisierung der Tatorte	414
2.1. Digitalisierung und Uploading	415
2.1.1. Die Art der Verwertungsform	415
2.1.2. Lokalisierung der Verwertungshandlung	417
2.2. Das Bereithalten zum Abruf und die Datenübermittlung	419
2.2.1. Die Art der Verwertungsform	420
a) Eingriff in das Recht der Verbreitung	420
b) Eingriff in das Vermiet- und Verleihrecht	426
c) Eingriff in das Recht der Wahrnehmbarmachung	426
d) Eingriff in das Senderecht	427
e) Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	429
aa) Einordnung des Rechts des Datenabrufs nach der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft bestehenden Rechtslage	429
bb) Qualifikation der Datenübermittlung in völker- und europarechtlichen Instrumenten und in deren Umsetzungsakten	434
cc) Qualifikation der Datenübermittlung in ausländischen Rechtsordnungen (Überblick)	437
dd) Zwischenergebnis	439
2.2.2. Lokalisierung der Verwertungshandlung	440
a) Maßgeblichkeit des Ortes, an dem die Signale empfangen werden (Empfangslandprinzip)	440
b) Maßgeblichkeit des Empfangs- und Sendeortes	442
c) Kritik an dem Empfangslandprinzip	443
d) Bedeutung der EG-Satellitenrundfunkrichtlinie für die Ermittlung des Tatortes	444
aa) Kollisionsrechtliche Relevanz der EG-Satellitenrundfunkrichtlinie	444
bb) Nichtübertragbarkeit des Sendelandprinzips auf den Onlinebereich	445
cc) Kritik an dieser Ansicht	446
e) Sendeland- und Herkunftslandprinzip in verwandten Rechtsinstrumenten	448
aa) Das Herkunftslandprinzip in der EG-Fernsehrichtlinie	448

bb)	Das Sendelandprinzip im Bereich des terrestrischen Rundfunks.....	448
cc)	Das „Ursprungslandprinzip“ im Grünbuch der Europäischen Kommission zur Informationsgesellschaft.....	450
dd)	Das Herkunftslandprinzip in der E-Commerce-Richtlinie	451
ee)	Vertragspraxis der Verwertungsgesellschaften in dem Bereich des Satellitenrundfunks	453
ff)	Zwischenergebnis	454
f)	Vorzüge einer Anknüpfung an das Recht des Sende- bzw. Herkunftslandes.....	454
g)	Kritik an der Anknüpfung an den Ort der Serverbelegenheit.....	457
h)	Korrektur des Sendelandprinzips durch das Institut der Umgehung	458
i)	Weitere Argumente gegen die Anknüpfung an den Serverstandort	461
j)	Maßgeblichkeit des Providersitzes	462
k)	Maßgeblichkeit des „Entscheidungsumsetzungsortes“	465
2.2.3.	Alternative Vorschläge für die Anknüpfung von Datenübertragung und -übermittlung..	468
a)	Harmonisierung von Urhebersach- und -kollisionsrecht	468
b)	Anknüpfung an den intendierten Abrufort	470
c)	Die Heranziehung von Anknüpfungsleitern	472
d)	Weitere, in der amerikanischen Literatur vorgeschlagene Lösungen (Überblick).....	474
e)	Weitere, von der europäischen Literatur vorgeschlagene Lösungen	477
2.3.	Zwischenspeicherungen auf dem Kommunikationsweg.....	479
2.4.	Speicherungen im Arbeitsspeicher des Empfängers.....	483
2.4.1.	Art der Verwertungsform	483
2.4.2.	Lokalisierung der Verwertungshandlung	489
2.5.	Dauerhafte Festlegung auf einem Speichermedium	489
2.6.	Zwischenergebnis	491
3.	Die kollisionsrechtliche Berücksichtigung von Haupt- und Nebenverantwortlichkeit der Beteiligten.....	492
3.1.	Die unterschiedlichen Beteiligungsformen	493
3.1.1.	Überblick über die Beteiligung an Urheberrechtsverletzungen nach der deutschen Rechtslage.....	493
3.1.2.	Die Beteiligung an Urheberrechtsverletzungen nach der amerikanischen Rechtslage	497
3.1.3.	Sonderfall: Die Teilnehmerhaftung beim Hyperlinking.....	501
3.2.	Ermittlung des Deliktsstatuts von Mittätern und Teilnehmern	502
3.2.1.	Die amerikanische Rechtsprechung.....	503
a)	Haupttat im Inland, Beteiligungshandlung im Ausland.....	503
b)	Haupttat im Ausland, Beteiligungshandlung im Inland.....	505
3.2.2.	Streit um die Anknüpfung von Tatbeiträgen in Deutschland	509

a)	Die hauptdeliktakzessorische Anknüpfung	510
b)	Anknüpfung an Handlungs- und Ausführungsort.....	514
c)	Unabhängige Ermittlung des Deliktsstatuts für jeden Beteiligten.....	514
3.3.	Lösungsvorschlag	515
V.	Auflockerung der Anknüpfung an den Handlungsort.....	519
A.	Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit, den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Niederlassung von Schädiger und Geschädigtem.....	520
B.	Die vertragsakzessorische Anknüpfung	522
C.	Die Zulässigkeit der nachträglichen Rechtswahl.....	524
VI.	Art der Verweisung	526
VII.	Berücksichtigung des ordre public	530
VIERTER TEIL: THESEN UND ZUSAMMENFASSUNG	535	

Einleitung

"The States cannot separately make effectual provision for the protection of the exclusive rights of authors. Territorial regimes limited by state borders could not ensure effective protection for works whose distribution inevitably (and designedly) crossed state lines."¹

- a) *James Madison*, der Vater der amerikanischen Verfassung, schrieb diese Zeilen bereits vor mehr als zweihundert Jahren. Er warb dafür, die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesstaaten im Bereich des Urheberrechts auf den Kongress der Vereinigten Staaten zu übertragen. Durch die Gründung der Vereinigten Staaten sollte ein einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen werden, in dem die verschiedenen Bundesstaaten die Einhaltung des Urheberrechts nicht unabhängig voneinander zu beaufsichtigen vermochten, denn Werke überschritten häufig Staatsgrenzen, richteten sich regelmäßig nicht nur an ein lokales Publikum, sondern an einen überregionalen Markt. Weil Werke für eine grenzüberschreitende Verwertung geeignet und bestimmt waren, konnte nur der amerikanische Kongress in Washington den Schutz der Rechte an diesen effektiv regeln.
- b) Das von *Madison* geschilderte Problem einer grenzüberschreitenden Verwertung ist damals auf nationaler Ebene gelöst worden. Am Anfang des 21. Jahrhunderts hat jedoch dieselbe Fragestellung, gerade im Hinblick auf den Schutz von Tonträgerherstellern, eine internationale Dimension angenommen. Die Öffnung der Grenzen und Wirtschaftsräume und die sprunghafte Entwicklung der Informationstechnologie hat auch den Markt für Tonträger bedeutend verändert. In unserer Zeit stellt sich die Frage, ob Rechte an Tonaufnahmen in einer territorial aufgespaltenen Welt noch effektiv geschützt werden können. Ihre Verwertung kennt schon längst keine nationalen Grenzen mehr. Eine weltweite Vereinheitlichung des Schutzstandards liegt in weiter Ferne und wird für lange Zeit eine Utopie bleiben. *Madisons* Vision von einer Rechtsvereinheitlichung und Bündelung der Rechtssetzungskompetenzen ist auf globaler Ebene in naher Zukunft nicht realisierbar. Die Kommunikationstechnologie schreitet dessen ungehindert immer weiter voran. Es müssen nun Lösungen gefunden werden, die auch in einer Welt

¹ *Madison*, in: Hamilton/Jay/Madison, The Federalist No. 43, S. 279

funktionieren, in der die Regelungskompetenz in diesem Bereich bei den einzelnen Nationalstaaten verbleibt.

Tonträger sind im Regelfall Verkörperungen von Darbietungen ausübender Künstler und schöpferischen Leistungen der Urheber, welche die Musik- und Sprachwerke schaffen. Ein Tonträger ist ein Speichermedium, das es ermöglicht, dass Werke und Darbietungen das Kulturpublikum im In- und Ausland erreichen. Sie sind in vielfältiger Art und Weise einer Verwertung zugänglich: Schallplatten, Musikkassetten und Compact Discs werden verkauft, vermietet und verliehen, die Aufnahmen werden über Rundfunk ausgestrahlt oder an öffentlichen Plätzen zu Gehör gebracht. Schließlich werden sie im Internet derart bereit gestellt, dass ein Nutzer den gewünschten Titel abrufen kann. Dass diese Verwertungshandlungen nicht auf das Gebiet eines Staates begrenzt sind, liegt auf der Hand. Dies deutete bereits *Madison* in dem einleitend angeführten Zitat an. Die Verbreitung der Werke über die nationalen Grenzen hinweg ist den verschiedenen Verwertungsformen nicht nur immanent, sondern ist häufig sogar für die Erreichung einer gewissen Streuwirkung und eines kommerziellen Gelingens bezweckt.

Die Verwertung von Tonaufnahmen ist daher keine rein nationale Angelegenheit mehr. Gerade Produktionen mit internationalem Erfolg werden in vielen verschiedenen Ländern produziert, vermarktet, vertrieben und gesendet. Diese Art von Aufnahmen ist es aber auch, welche das Interesse der Tonträgerpiraten auf sich zieht. Diese nehmen auf Schutzrechte der Urheber, Künstler, Produzenten und Sendeunternehmen keine Rücksicht. Ohne Erlaubnis der Rechteinhaber kopieren, verkaufen und senden sie die Aufnahmen oder stellen sie über das Internet zum Abruf bereit. Und nicht selten suchen sie für diese Tätigkeiten Länder auf, in denen das Schutzniveau besonders niedrig ist oder in denen sie die Durchsetzung der Schutzrechte nicht befürchten müssen.

- c) Die fortschreitende Internationalisierung der Verwertung von Tonträgern verlangt, dass Rechteinhabern, Verwertern und Gerichten ein Instrumentarium an die Hand gegeben wird, mit dessen Hilfe diese Fälle einer einfachen und interessengerechten Lösung zugeführt werden können. In dieser Arbeit soll zu diesem Zweck die kollisionsrechtliche Seite der Problematik vor allem aus deutscher Sicht untersucht werden. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug stellt sich stets die Frage, die Rechtsordnung welchen Landes oder welcher Länder Anwendung finden soll. Sie hat im Hinblick auf die zunehmende Ausbreitung der internationalen

Tonträgerpiraterie erheblich an Bedeutung gewonnen, solange die weltweite Rechtsvereinheitlichung durch internationale Konventionen noch ein Wunschtraum bleibt². Unter dieser Maßgabe wird in der folgenden Darstellung ein Modell entwickelt, welches die aufgeworfenen kollisionsrechtlichen Probleme interessen- und praxisgerecht zu lösen versucht.

- d) Eingangs soll überblicksmäßig auf die sachrechtliche Lage zum Tonträgerherstellerrecht, vor allem in Deutschland, eingegangen werden. Zudem werden die Entwicklung dieses Rechts sowie die Formen und Ausmaße der Tonträgerpiraterie dargestellt (Teil 1). Anschließend erfolgen Ausführungen zum allgemeinen Inhalt der Kollisionsnorm für die Rechte der Tonträgerhersteller (Teil 2). Schließlich wird konkret die kollisionsrechtliche Problematik bei der Verletzung dieser Rechte behandelt (Teil 3).

² *Däubler-Gmelin*, ZUM 1999, 265, 270; *Dreier*, CR 2000, 45, 48; *Dinwoodie*, 49 Am.J.C.L.429, 436 (2001); *Lucas*, La loi applicable au droit d'auteur, Manuskript (2002); vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage vom 27.9.2001 zur Bestandsaufnahme und Perspektiven der Rock- und Popmusik in Deutschland, BT-Drucks. 14/6993, S. 39: „(...) unterstützt [die Bundesregierung] insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die Haager Konferenz für das Internationale Privatrecht in ihren Bemühungen, Grundsatzfragen eines sinnvollen internationalen Urheberrechtsregimes für das 21. Jahrhundert zu klären.“